

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen für die digitale 47. Bundesdelegiertenkonferenz



47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung/Formalia

Antragstext

1 § 1 Präsidium:

2 (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut)
3 besetztes Präsidium vor.

4 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit
dem
5 Bundesvorstand und der Antragskommission vor.

6 (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung
7 der BDK.

8 § 2 Mandatsprüfungskommission:

9 (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission
entscheidet
10 im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r zur Bundesversammlung.

11 (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

12 § 3 Tagesordnung:

13 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.

14 (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur
15 Änderung der Satzung enthalten.

16 (3) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung.
17 Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede
18 abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

19 § 4 Anträge:

20 (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge und Bewerbungen werden über
21 <https://antraege.gruene.de> bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name
22 und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.

Antragsberechtigung

23 und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung bzw. dem Beschluss der
24 Antragsfristen zu Beginn der BDK. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der
25 Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden. Änderungsanträge zum

- 26 Wahlprogramm sind 6 Wochen vor der Bundesversammlung bei der Antragskommission
einzureichen.
- 27 (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über
28 <https://antraege.gruene.de>, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der
29 Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend
30 die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit
31 ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet
32 werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das
33 erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.
- 34 (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der
35 Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.
- 36 (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich
37 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf
38 Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene
39 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung. Gemäß §13 (9) der
40 Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre
41 Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt
wird
42 unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B.
43 zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung,
44 in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden
45 vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag;
46 danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf
47 Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.
- 48 (5) Delegierte und Ersatzdelegierte zur BDK können Geschäftsordnungsanträge über den Button
49 „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> ab Beginn der BDK stellen. Bei der
50 Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des
51 Antrages in die entsprechenden Felder einzufüllen. Mit dem Absenden des Antrags wird die
52 antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission verbunden,
53 um die Antragstellung abzuschließen. Die Möglichkeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen,
54 haben auch Redner*innen in ihrem jeweiligen Abstimmungsverfahren. Die Redner*innen werden
55 vorab über den Videokonferenzraum informiert, in dem sie den GO Antrag stellen können.
56 Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede
57 zugelassen.
- 58 (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und
müssen
59 aus technischen Gründen 20 Minuten vor Ende des Tagesordnungspunktes bei der technischen
60 Antragskommission angemeldet werden. Dies erfolgt über das Verfahren für
61 Geschäftsordnungsanträge.
- 62 (7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem
63 Punkt wieder aufnehmen.

64 (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und
65 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser muss wie ein GO-
66 Anträge über den Button „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> beantragt
67 werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln
68 der anwesenden Stimmberechtigten.

69 **§ 5 Redebeiträge:**

70 (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

71 (2) Wortmeldungen sind über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> beim Präsidium
72 einzureichen. Die Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.

73 (3) Das Lösen der Redebeiträge erfolgt über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de>. Das
74 Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und
75 bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der
76 Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

77 (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen- und Offene-Redeplätze wechseln sich ab. Ist
78 die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die
79 Debatte fortgeführt werden soll.

80 (5) Die Aussprache wird im Voraus in der Anzahl der Wortbeiträge und ihrer Zeit begrenzt.
81 Nach den Wortbeiträgen wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen
82 Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die Versammlung
83 beschlossen werden.

84 (6) Die Redezeit wird vom Präsidium für alle Tagesordnungspunkte vorgeschlagen.

85 (7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK
86 dafür,
87 dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit
88 überschreitet.

88 **§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen:**

89 (1) Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne Abstimmungstool auf
90 der
91 BDK Webseite durchgeführt.

92 (2) Vor der Abstimmung wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung
93 durchgeführt.

93 **§ 7 Sonstiges:**

94 (1) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie im
95 digitalen Raum das Hausrecht aus.

96 **§ 8 Schriftliche Schlussabstimmung über Satzungsänderungen und Wahlen**

97 (1) Auf der BDK wird ein Meinungsbild über die beantragten Satzungsänderungen sowie für die
98 Wahlen unter den Stimmberechtigten abgestimmt. Die Satzungsänderungsanträge, die im
99 Meinungsbild eine
100 Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten werden im Anschluss an
101 die BDK in einen schriftlicher Bestätigungswahlgang per Briefwahl abgestimmt (siehe Fußnote

- 102 1). Entsprechend werden die im Meinungsbild jeweils obsiegenden Kandidat*innen für
103 Bundesvorstand, Parteirat und Bundesschiedsgericht als einzige in der schriftlichen
104 Schlussabstimmung zur Wahl gestellt.
- 105 (2) Das Quorum für die Gültigkeit des schriftlichen Bestätigungswahlganges liegt bei 50 %
106 der Stimmberechtigten (entsprechend § 25 Abs. s. 2 Bundessatzung).
- 107 (3) Für die Annahme der Satzungsänderung ist in dem schriftlichen Bestätigungswahlgang eine
108 Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.
- 109 (4) Die Abstimmungsbriefe werden bis zum 02.02.2022 an die gemeldeten Delegierten zur BDK
110 versandt. Sollten die Delegierten nicht an der BDK teilgenommen haben, können sie den
111 Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weitergeben, der für sie während der BDK das
112 Stimmrecht wahrgenommen hat.
- 113 (5) Eingangsfrist für die Abstimmungsbriefe ist der 14.02.2022, 10 Uhr.

114 **§ 9 Laufzeit der Änderungen**

- 115 Diese Geschäftsordnung behält nur für die 47. digitale Bundesdelegiertenkonferenz ihre
116 Gültigkeit und gilt nicht für die 48. und folgende Bundesdelegiertenkonferenzen weiter.
- 117 Fußnote 1: Entsprechend § 5 Abs. 4 S. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-,
118 Genossenschafts-, Vereins-, Parteien-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung
119 der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Begründung

Da wir auch diese BDK coronabedingt wieder komplett digital machen, müssen wir erneut die geänderten Verfahren der 45. und 46. BDK übernehmen. Da nach den Erfahrungen der letzten BDK und verschiedenen LDKen an einigen Stellen die Technik noch überarbeitet wurde, haben wir im Vergleich zu Juni 2021 noch kleinere Anpassungen vorgenommen. Wir wollen diese natürlich nicht dauerhaft ändern, deshalb stellen wir diese Änderungen nun erneut nur für diese 47. BDK (§ 9 GO 46. BDK), um auch unsere dritte digitale BDK zu einem Erfolg zu führen.